

Information für die Lehrkraft

Cybermobbing

Cybermobbing – was ist das?

Unter Cybermobbing (Synonym zu Cyber-Bullying) versteht man das absichtliche Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen anderer mithilfe von Internet- und Mobiltelefondiensten über einen längeren Zeitraum hinweg. Der Täter – auch „Bully“ genannt – sucht sich ein Opfer, das sich nicht oder nur schwer gegen die Übergriffe zur Wehr setzen kann. Zwischen Täter und Opfer besteht somit ein Machtungleichgewicht, welches der Täter ausnutzt, während das Opfer sozial isoliert wird.

Cybermobbing findet im Internet (bspw. in Sozialen Netzwerken, in Video-Portalen) und über Smartphones (bspw. durch Instant-Messaging-Anwendungen wie WhatsApp, lästige Anrufe etc.) statt. Oft handelt der Bully anonym, sodass das Opfer nicht weiß, von wem genau die Angriffe stammen. Gerade bei Cybermobbing unter Kindern und Jugendlichen kennen Opfer und TäterInnen einander aber meist aus dem „realen“ persönlichen Umfeld wie z. B. der Schule, dem Wohnviertel, dem Dorf oder der ethnischen Community. Die Opfer haben deshalb fast immer einen Verdacht, wer hinter den Attacken stecken könnte.

Gerade weil der Bully meist aus dem näheren Umfeld des Opfers stammt, geht das Cybermobbing oft mit Mobbing in der Offline-Welt einher: Teils wird das Mobbing online weitergeführt, teils beginnt Mobbing online und setzt sich dann im Schulalltag fort. Aus diesem Grund sind Mobbing und Cybermobbing in der Mehrheit der Fälle nicht voneinander zu trennen.

Was ist besonders an Cybermobbing?

Cybermobbing unterscheidet sich in einigen Punkten vom Mobbing offline.

Eingriff rund um die Uhr in das Privatleben:

Cybermobbing endet nicht nach der Schule oder der Arbeit. Weil Cyber-Bullies rund um die Uhr über das (mobile) Internet angreifen können, wird man sogar zu Hause von ihnen verfolgt. Die eigenen vier Wände bieten also keinen Rückzugsraum vor Mobbing-Attacken.

Das Publikum ist unüberschaubar groß; Inhalte verbreiten sich extrem schnell:

Posts, die elektronisch verschickt werden, sind – sobald sie online sind – nur schwer zu kontrollieren. Daher ist das Ausmaß von Cybermobbing größer als beim Mobbing offline. Inhalte, die man längst vergessen hat, können immer wieder an die Öffentlichkeit gelangen und es Opfern erschweren, darüber hinwegzukommen.

Bullies können anonym agieren:

Nicht zu wissen, wer die Täter sind, kann einem Opfer Angst machen und es verunsichern, weil es nicht genau weiß, wer es belästigt. Der Täter zeigt sich seinem Opfer nicht direkt,

Information für die Lehrkraft

sondern kann anonym agieren, was ihm eine wenn auch vlt. trügerische Sicherheit und oftmals eine zähe Ausdauer verleiht.

Betroffenheit des Opfers wird nicht unmittelbar wahrgenommen:

Die Reaktionen des Opfers auf eine verletzende Aussage, ein despektierliches Bild etc. sind für den Täter online meist nicht sichtbar. Auf diese Weise ist dem Täter das Ausmaß der verletzenden Worte und Bilder häufig nicht klar.

Wie wird gemobbt?

- ➔ **Schikane:** Wiederholtes Senden von beleidigenden und verletzenden Nachrichten über E-Mail, SMS, Instant-Messenger oder in Chats.
- ➔ **Verleumdung/Gerüchte verbreiten:** Verbreiten von Gerüchten über Internet- und Mobiltelefondienste an einen großen Personenkreis.
- ➔ **Bloßstellen:** Informationen, die ursprünglich im Vertrauen einer bestimmten Person zugänglich gemacht wurden, werden an weitere Personen gesandt, um das Opfer zu kompromittieren.
- ➔ **Ausschluss/Ignorieren:** Bewusster Ausschluss von sozialen Aktivitäten, Gruppen, Chats etc.

Welchen Einfluss hat die Web-Kultur auf Cybermobbing?

Das (mobile) Internet führt dazu, dass sich die Kommunikation mit anderen Menschen massiv verändert. Einerseits ist sicher positiv, dass wir grundsätzlich jederzeit problemlos erreichbar sind, mal schnell nachsehen können, was die beste Freundin/der beste Freund geschrieben oder welches Foto gerade gepostet wurde. Andererseits lassen sich aber auch negative Tendenzen feststellen, die diese neue „Online-Kommunikations-Kultur“ mit sich bringt.

➔ **Schnellebigkeit**

Das Internet ist in den vergangenen Jahren immer schneller geworden und auch das mobile Internet wird stetig in seiner Leistungsfähigkeit verbessert. Die Folgen davon sind, dass uns auch unterwegs Informationen in immer kürzeren Zeitabständen erreichen. Die Nutzer haben sich daran angepasst: Auch die **Kommunikation wird schneller**, rastloser: Wer mal einen Tag nicht „on“ ist, findet am folgenden Tag etliche Nachrichten von Freunden, Bekannten oder Kollegen auf dem Computer oder Smartphone vor. Andersherum werden Posts, Bilder oder Videos **spontan geteilt** und versendet. Nicht nur positive, sondern auch für eine Person unvorteilhafte Momentaufnahmen oder herabwürdigende Kommentare werden spontan versendet und verbreiten sich schnell viral über verschiedene Dienste an einen unüberschaubar großen Personenkreis.

Information für die Lehrkraft

➔ Anonymität & Distanz

Anonymität kann eine **enthemmte Online-Kommunikation** begünstigen, die Hetze und Verleumdung an anderen Nutzern Vorschub leistet: Wer anonym im Netz unterwegs ist, muss kaum mit negativen Konsequenzen für sein Tun rechnen. Außerdem entbehrt die Online-Kommunikation der direkten Reaktionen des Gegenübers (es sei denn, man kommuniziert über Videochat miteinander). Der Nutzer kann deshalb oft nicht einschätzen, wie seine Äußerungen bei anderen Nutzern ankommen, weil er nicht sieht, wie der Andere in Mimik und Gestik reagiert. Es ist daher leicht, andere online zu verletzen, weil man dem Anderen eben **nicht von Angesicht zu Angesicht** begegnet.

➔ Übermäßiges Mitteilen persönlicher Informationen

Soziale Netzwerke und viele Dienste, wie WhatsApp, Twitter, Ask.fm etc. leben davon, dass die Nutzer **(zu) vieles mit anderen teilen**, denn nicht alle Informationen, Bilder oder Videos sind dazu geeignet, sie mit allen zu teilen. Kinder und Jugendliche lassen sich leicht dazu verleiten, vieles über sich preiszugeben, denn man will austesten, wie man bei Gleichaltrigen ankommt. Das Feedback von Anderen auf gepostete Fotos, Videos und anderer Beiträge ist jedoch nicht immer positiv. Leicht gerät ein Nutzer durch seine Selbstdarstellung bei anderen in Verruf und wird schikaniert.

➔ Freunde versus Bekannte

Social Communities und Instant Messenger bieten die Möglichkeit, schnell und unkompliziert neue Bekanntschaften zu machen. Diese werden dann umgehend auf Facebook, WhatsApp und Co. geaddet. Auf diese Weise sammeln sich im Laufe der Zeit immer mehr Kontakte an, die aus verschiedensten Kontexten stammen. Nicht immer ist es da noch leicht, den Überblick zu wahren. Dieser ist aber wichtig, denn **nicht alle Posts sind für alle anderen Nutzer geeignet**. Mittlerweile bieten Social Communities den Nutzern die Option, ihre Kontakte in **verschiedene Gruppen** zu sortieren. Die Beiträge, die der Nutzer hochlädt, können daraufhin gezielt für die einzelnen Gruppen (Freunde, Bekannte etc.) freigegeben werden. So können unliebsame Reaktionen von Unbekannten oder losen Bekannten auf sehr persönliche Beiträge vermieden werden.

Was sagt das Gesetz?

Cybermobbing wird gesetzlich nicht direkt bestraft. In einem Cybermobbing-Fall können Gesetze des Strafgesetzbuchs greifen.

§ 185 Strafgesetzbuch: Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Information für die Lehrkraft

§ 186 Strafgesetzbuch: Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 Strafgesetzbuch: Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 238 Strafgesetzbuch: Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich **1.** seine räumliche Nähe aufsucht, **2.** unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht, **3.** unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, **4.** ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder **5.** eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

§ 22 KUG/KunstUrhG: Recht am eigenen Bild

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden ... Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden.

Information für die Lehrkraft

§ 201 Strafgesetzbuch: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Wer von einer anderen Person unerlaubt Tonaufnahmen herstellt, z. B. von einem Vortrag, der nur für einen kleinen Personenkreis – die Klasse – gedacht war und diese Aufnahme verbreitet, macht sich strafbar.

§ 201a Strafgesetzbuch: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Wer eine andere Person in deren Wohnung oder in einer intimen Umgebung, wie etwa in der Dusche, in der Toilette, der Umkleide etc. heimlich fotografiert oder filmt macht sich strafbar. Ebenso ist die Verbreitung solcher Aufnahmen strafbar.

§ 240 & § 241 Strafgesetzbuch: Nötigung & Bedrohung

Wer einer anderen Person mit Gewalt oder anderweitigem Schaden droht, sofern diese einer Forderung nicht nachkommt, etwas zu tun, etwas zu unterlassen etc., macht sich strafbar.

Quelle: © klicksafe, www.klicksafe.de